

BauR 2006, 1655 ff.

**Heike Rath, Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht,
Susanne Hiemer, Steuerberaterin**

Änderungen im Steuerrecht Auswirkungen auf die Arbeit des Baurechtlers

Die Beitragsausfälle bei vielen Sozialversicherungsträgern haben zu Änderungen im SGB IV und VII¹ geführt und lassen viele Auftraggeber als Bürgen für fremde Schulden eintreten. Auf Akzeptanz stoßen diese weit reichenden Regelungen nicht.

Die Steuerausfälle der vergangenen Jahre haben den Gesetzgeber zu weiteren Gesetzesänderungen veranlasst, die in der praktischen Umsetzung erhebliche Probleme bereiten. Es begann am 30.08.2001 mit der Änderung des § 48 EStG, bekannt als Bauabzugssteuer². Es setzte sich fort mit Änderungen des Umsatzsteuergesetzes. Die neuen bürokratischen Hemmnisse dürften die Staatsverdrossenheit und die Bereitschaft zur Schwarzarbeit eher steigern als reduzieren. Es ist den am Bau tätigen längst nicht mehr zu vermitteln, dass es für die Durchsetzung der Vergütung nicht genügt, eine vertragsgerechte Leistung zu erbringen. Die Beratung gestaltet sich für den Baurechtler zunehmend schwierig, wie folgende Hinweise belegen sollen:

I. Die Bauabzugssteuer

§ 48 EStG bestimmt, dass inländische Unternehmer und juristische Person des öff. Rechts, die eine Bauleistung entgegennehmen, von dem geforderten Werklohn einen Steuerabzug von 15 % vornehmen und an das Finanzamt abführen müssen. Der Leistungsempfänger ist also grundsätzlich Steuerschuldner. Als Bauleistung definiert § 48 Abs. 1 EStG alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauleistungen dienen³. Im Einzelfall können sich Abgrenzungsfragen ergeben, die eine sorgfältige Prüfung erfordern⁴.

Die Schwierigkeiten beginnen jedoch bei den weiteren Vorgaben des § 48 EStG. Keine Steuer-schuldnerschaft entsteht bei Vermietern von Wohnungen, wenn nicht mehr als zwei Wohnun-gen vermietet werden. Der Steuerabzug muss auch nicht vorgenommen werden, wenn die in

¹ Gesetzliche Unfallversicherung: SGB VII § 150, Sozialversicherungsbeiträge: SGB IV § 28 e Abs. 3 a

² Gesetz zur Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewerbe, Inkraftgetreten zum 1.1.2002

³ Architekten- und Ingenieurleistungen fallen nicht darunter: BGH Urt. v. 7.7.2005 – VII ZR 430/02 = BauR 2005, 1658

⁴ wg. Einzelheiten vgl. BMF- Schreiben vom 31.03.2004 – IV D 1 – S 7279 – 107/04, www.bundesfinanzministerium.de, Beispiele von Rdn. 12: keine Bauleistungen: Anliefern von Beton, Lieferung von Wasser und Energie; Zurverfügungstellen von Baugeräten, es sei denn, es wird zugleich Bedienungspersonal für substanzverändernde Arbeiten zur Verfügung gestellt; Gerüstbau; Anlegen von Bepflanzungen mit Ausnahme von Dachbegrünungen

Absatz 2 genannten Bagatellgrenzen nicht überschritten werden. Dabei knüpft die Bagatellgrenze aber nicht an den einzelnen Auftrag, sondern an den Jahresumsatz an.

Beispiel: Ein Rechtsanwalt beauftragt im Sommer 2006 einen Maler mit der Erneuerung der Wandbeläge in seinem Arbeitszimmer. Hierfür stellt der Maler in Rechnung:

Malerarbeiten	Euro	1.000,--
16 % USt	Euro	<u>160,--</u>
Summe	Euro	1.160,--

Die Bagatellgrenze des § 48 Abs. 2 Nr. 2 EStG wird nicht überschritten. Die Zahlung kann in voller Höhe erfolgen.

Im Dezember 2006 entschließt sich der Rechtsanwalt, auch noch die weiteren Räume der Kanzlei streichen zu lassen. Hierfür berechnet der Maler:

Malerarbeiten	Euro	3.500,--
zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe von 16 %	Euro	<u>560,--</u>
Summe	Euro	4.060,--

Auch bei dem zweiten Auftrag wird die Bagatellgrenze unterschritten. Beide Aufträge zusammen ergeben aber einen Jahresumsatz von Euro 5.220,--, also eine Überschreitung der Bagatellgrenze. Dies führt dazu, dass der Gesamtjahresumsatz grundsätzlich der Bauabzugssteuer unterworfen wird. Von dem Gesamtumsatz sind 15 % an das Finanzamt abzuführen, d.h.:

Jahresumsatz brutto	Euro	5.220,--
fällige Bauabzugssteuer 15 %	Euro	783,--

Forderung des Malers aus dem 2. Auftrag	Euro	4.060,--
hiervon sind abzuführen	Euro	<u>783,--</u>
Auszahlungsbetrag	Euro	3.277,--

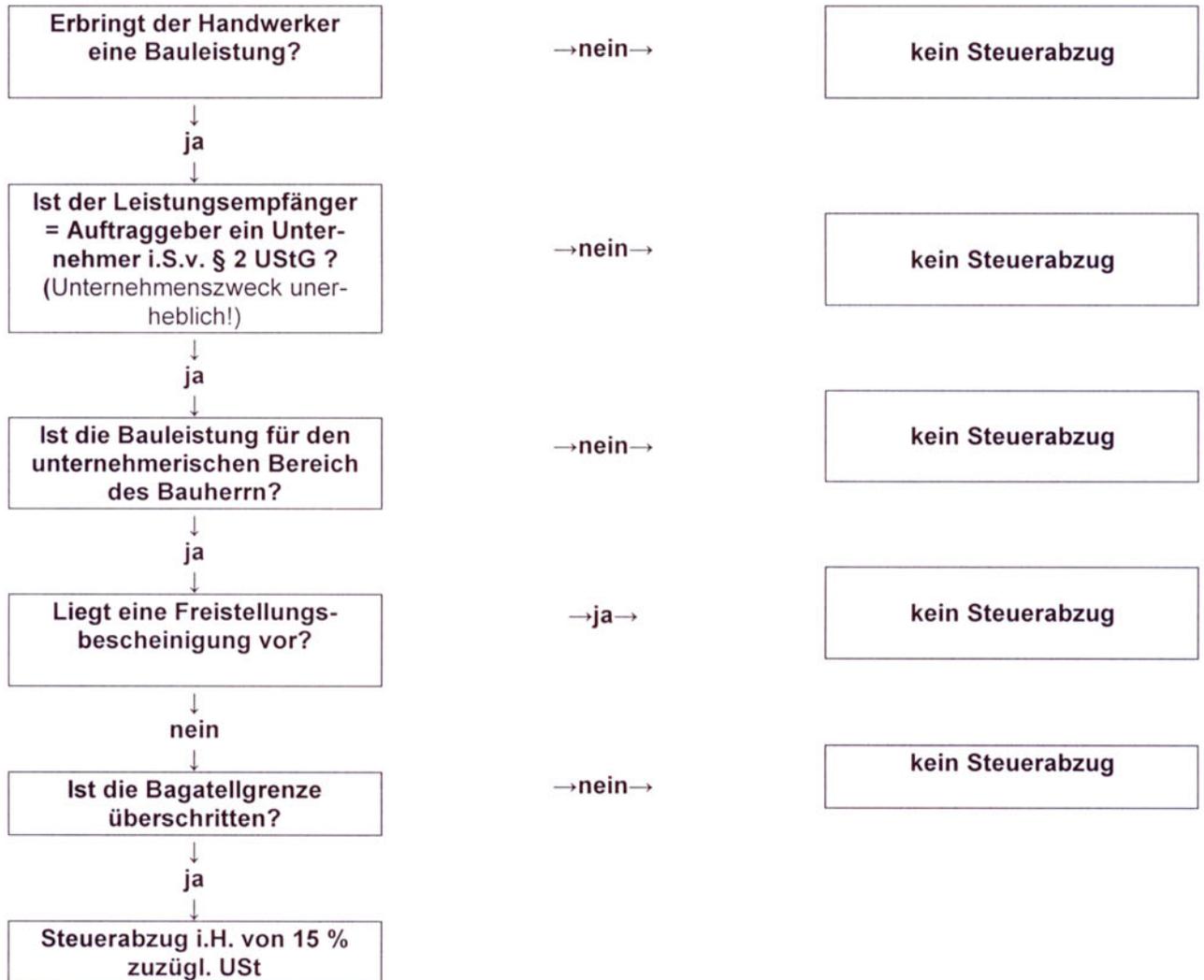
Nicht zuletzt wegen dieser Schwierigkeiten und der drohenden Liquiditätsengpässe für den ordentlichen Bauunternehmer sieht § 48 Abs. 2 EStG vor, dass der Steuerabzug auch dann nicht gemacht werden muss, wenn der Unternehmer eine Freistellungsbescheinigung vorlegt. Diese erteilt ihm das zuständige Finanzamt, wenn dort keine Steuerschulden bestehen. Die Freistellungsbescheinigung muss enthalten:

- Steuernummer
- Finanzamt
- Sicherheitsnummer
- Dienstsiegel
- Gültigkeitsdatum.

Es bedarf auch der Prüfung, ob die vorgelegte Freistellungsbescheinigung gültig ist, denn sie wird widerruflich erteilt. Auskunft gibt die Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern⁵. Ein Ausdruck sollte aus Beweisgründen unbedingt zu den Akten genommen werden.

Für die Bauabzugssteuer ergibt sich damit folgendes Prüfungsschema:

⁵ www.bzst.bund.de Online Dienste Bauabzugssteuer.



Für die beratenden Anwälte ergeben sich neue Fragestellungen, wie das obige Beispiel zeigt. Kommt nämlich der Maler in die Kanzlei wegen der offenen Forderung aus der zweiten Rechnung, so kann nicht ohne weiteres auf Werklohn in Höhe von Euro 4.060,-- geklagt werden. Vielmehr ist zunächst zu prüfen, ob dem Mandanten überhaupt der Anspruch in voller Höhe zusteht. Hierzu muss die Frage gestellt werden, welchen Jahresumsatz der Maler bei seinem Auftraggeber erzielt hat. Ist die Bagatellgrenze überschritten und liegt keine gültige Freistellungsbescheinigung vor, muss der Klageantrag auf Zahlung in Höhe von Euro 3.277,-- an den Maler und in Höhe von Euro 783,-- an die Finanzkasse gestellt werden⁶. Gleichmaßen muss für den Auftraggeber geprüft werden, ob nicht in Höhe von 15 % Leistung an das Finanzamt zu erfolgen hat. Es muss ausgeschlossen werden können, dass der Auftraggeber in voller Höhe an den Unternehmer zahlt und in Höhe von 15 % auch vom Finanzamt für insoweit **eigene** Steuer-schulden in Anspruch genommen wird. Wird der Auftraggeber im Ergebnis doppelt mit der Zahlung von 15 % belastet, kann verlässlich prognostiziert werden, dass der Auftraggeber diese Überzahlung (Schaden) nicht hinnehmen wird.

⁶ zur Erfüllungswirkung vgl. auch BGH Urt. v. 12.05.2005 – VII ZR 97/04 = BauR 2005, 1311

II. Die Änderungen im Umsatzsteuerrecht

1. Pflicht zur Rechnungslegung

§ 1 UStG regelt, dass der Umsatzsteuer Leistungen unterliegen, die ein Unternehmer im Inland entgeltlich erbringt. Unternehmer ist gem. § 2 UStG, wer seine berufliche Tätigkeit selbstständig erbringt. Auf Gewinnerzielungsabsicht kommt es im Umsatzsteuerrecht nicht an.

§ 14 UStG ordnet an, dass Unternehmer, die eine Leistung im Zusammenhang mit einem **Grundstück** erbringen, verpflichtet sind, innerhalb von **sechs Monaten** nach Ausführung der Leistung eine Rechnung auszustellen. Zu diesem Kreis gehören auch Architekten, weil Planungs- und/oder Bauüberwachungsarbeiten mit dem Grundstück im Zusammenhang stehen⁷. Wird die Rechnung nicht binnen dieser Frist ausgestellt, kann ein Bußgeld bis zu € 5000,-- erhoben werden, § 26 a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UStG.

2. Pflichtangaben für Rechnungen

Gem. § 14 muss jede Rechnung folgende **Angaben** enthalten:

1. vollständigen Namen und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers (Auftraggeber)⁸
2. die dem Unternehmer (Architekten) vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm Bundesamt für Finanzen erteilte USt-Identifikationsnummer
3. das Ausstellungsdatum
4. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer)
5. Umfang und die Art der erbrachten Leistung⁹
6. den Zeitpunkt der Leistung¹⁰
7. den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag¹¹
8. einen Hinweis auf eine 2-jährige Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers, wenn dieser kein Unternehmer ist oder die Leistung nicht für seinen unternehmerischen Bereich erbracht wurde.

Fehlt eine dieser acht Angaben ist die Berechtigung zum Vorsteuerabzug (§ 15 UStG) durch den Rechnungsempfänger gefährdet. Man wird daher zumindest den zum Vorsteuerabzug berechtigten Auftraggeber für berechtigt halten müssen, die Zahlung zu verweigern, ohne dass er hierdurch in Verzug geraten kann, § 286 Abs. 4 BGB. Eine Pflicht zur Bezahlung von Zinsen besteht daher für den Auftraggeber trotz mangelfrei erbrachter Leistung nicht.

⁷ unzutreffend daher Pott/Dahlhoff/Kniffka/Rath, HOAI Kommentar 8. Aufl. § 8 Rdn. 2

⁸ vgl. auch BMF-Schreiben vom 28.3.2006 – IV A – S 7280 a 14/06

⁹ präzise Angaben sind erforderlich, vgl. FG Hessen Beschluss v. 16.09.2005 & V 2616/05, in diesem Heft

¹⁰ Häufig ergibt sich der Leistungszeitraum aus einem Lieferschein; dieser muss dann der Rechnung beigelegt werden, damit der Vorsteuerabzug gesichert ist.

¹¹ Sicherheitshalber sollten die vereinnahmten Beträge nach Nettobetrag und Umsatzsteuerbetrag aufgeteilt werden, vgl. hierzu Nr. 187 der UStR

3. Der Umsatzsteuersatz

Maßgebend ist der Umsatzsteuersatz zu dem **Zeitpunkt**, in dem der jeweilige Umsatz ausgeführt wird. Auf den Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung kommt es ebenso wenig an wie auf den Zeitpunkt der Entgeltvereinnahmung. Wann der Umsatz ausgeführt ist, wird aus steuerrechtlicher Sicht zum Teil anders beurteilt als aus werkvertraglicher Sicht. Das Umsatzsteuerrecht knüpft an die Verschaffung der Verfügungsmacht und an den Übergang von Nutzen und Lasten an, während das Werkvertragsrecht auf die rechtsgeschäftliche Abnahme abstellt. Dies kann zu unterschiedlichen Bewertungen führen, die im Einzelfall der Abklärung bedürfen.

Da sich Umsatzsteuererhöhungen bei Bauleistungen betragsmäßig erheblich auswirken, finden sich in der Praxis häufig Absprachen, dass die bis zum Stichtag der Umsatzsteuererhöhung (z.B. 31.12.2006) erbrachten Leistungen teilschlussgerechnet werden und nur die danach noch erbrachten Leistungen zu dem dann geltenden Steuersatz berechnet werden. Diese Versuche sind weitgehend zum Scheitern verurteilt. Die Vertragspartner können gesetzlich verordnete Steuern nicht „weg vereinbaren“, m.a.W. der Betriebsprüfer setzt die steuerrechtlichen Ansprüche des Staates ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen der Vertragspartner durch.

Eine nach Umsatzsteuersätzen aufgesplittete Abrechnung setzt wirtschaftlich teilbare Leistungen voraus, für die auch gesondert Teilvergütungen vereinbart sind. Die Finanzverwaltung¹² geht von Teilleistungen unter folgenden Voraussetzungen aus:

- wirtschaftliche Teilbarkeit der Leistung
- gesonderte Abnahme bei einer Werklieferung/ Vollendung bei einer Werkleistung
- gesonderte Vereinbarung
- gesonderte Abrechnung.

Fehlt es an einer teilbaren Leistung, stellt sich die Frage, wer die USt-Erhöhung zu tragen hat. Insoweit besteht ein grundsätzlicher Unterschied zwischen Bauunternehmern und freiberuflich tätigen Architekten und Ingenieuren.

3.1 Auswirkungen der Umsatzsteuererhöhung bei Architekten- und Ingenieurleistungen

Architekten und Ingenieure haben im Anwendungsbereich der HOAI gem. § 9 Abs. 1 Anspruch auf Nettohonorar zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Einer vertraglichen Vereinbarung bedarf es im Anwendungsbereich der HOAI nicht.

Die Umsatzsteuerrichtlinien gehen in Abschnitt 179 Abs. 1 davon aus, dass die Leistungen der Architekten und Ingenieure, denen Leistungsbilder nach der HOAI zugrunde liegen, grundsätzlich als einheitliche Leistung erbracht werden. Dann gilt für die Abrechnung auch ein einheitlicher Umsatzsteuersatz, und zwar derjenige, der bei Abschluss der Leistung Geltung hat¹³. Bei früheren Umsatzsteuererhöhungen wurden bei einer Reihe von Verträgen Teilschlussrechnungen gelegt, um den Auftraggeber hinsichtlich der schon erbrachten (Teil-) Leistung in den Genuss des niedrigen Umsatzsteuersatzes zu bringen. Die-

¹² OFD Karlsruhe VfG. v. 19.9.2005, S 7270 Karte 2 § 13 UStG = DStR 2005, 1736

¹³ so auch explizit OLG Braunschweig Urt.v. 11.3.2004 – 8 U 17/99 (dort lit. II 2a), veröffentlicht bei www.ibr-online.de

ser Weg dürfte allenfalls dann gangbar sein, wenn der Vertrag mit allen rechtlichen Konsequenzen zum Stichtag vor der Steuererhöhung aufgehoben wird. Das bedeutet dann aber auch, dass der Auftragnehmer hinsichtlich des erbrachten Teils Anspruch auf Abnahme der bis dato (vertragsgemäß) erbrachten Leistung hat und insoweit auch die Gewährleistungsfristen zu laufen beginnen. Hinsichtlich der noch zu erbringenden Leistungen kann ein neuer Vertrag geschlossen werden, der dann mit dem erhöhten Steuersatz abgerechnet wird. Allerdings wird man nicht ausschließen können, dass die Finanzverwaltung unter dem Gesichtspunkt des Umgehungstatbestandes hieran Anstoß nehmen und die höhere Umsatzsteuer insgesamt einfordern wird. Der beratende Anwalt sollte daher einen **Vorbehalt** der Nachforderung für höhere Umsatzsteuerbeträge empfehlen und auf eine vertragliche Regelung hinwirken, dass dieser Nachforderungsanspruch einer längeren als der gesetzlichen Regelverjährungsfrist von nur drei Jahren unterliegt. Im Hinblick darauf, dass Nachforderungen erst im Rahmen von Betriebsprüfungen bekannt werden, erscheint eine Verlängerung der Verjährungsfrist auf 7 – 10 Jahre sachgerecht. Bei Honorarklagen ist ein **Feststellungsantrag** notwendig.

3.2 Auswirkungen der Umsatzsteuererhöhung bei Bauleistungen

Bauunternehmer schließen Verträge mit einer Vergütungsabrede, in der der Vertragspreis als Bruttopreis ausgewiesen ist, d.h. in dem Vertragspreis sind derzeit 16 % USt. enthalten. In den Grenzen des § 309 Nr. 1 BGB können Umsatzsteuererhöhungsklauseln vereinbart werden¹⁴. Fehlt es hieran, ergibt sich ein **Ausgleichsanspruch** aus § 29 UStG. Danach kann für Verträge, die vor dem 01.09.2006 abgeschlossen wurden, der Unternehmer von seinem Auftraggeber einen angemessenen Ausgleich¹⁵ der umsatzsteuerlichen Mehrbelastung verlangen, wenn der Vertrag dies nicht ausschließt, z.B. durch eine Bruttofestpreisabrede. Bei Streitigkeiten über die Höhe ist § 287 Abs. 1 ZPO entsprechend anzuwenden. Der Ausgleichsanspruch ist somit in allen Fällen relevant, in denen Verträge vor dem 1.9.2006 mit einem Umsatzsteueranteil von 16 % geschlossen wurden, aber wegen der Fertigstellung der Leistung nach dem 1.1.2007 die gesetzliche Umsatzsteuerschuld 19 % beträgt. Im Hinblick auf die Schwierigkeiten bei der Entscheidung, ob eine Bauleistung berechtigt zum 31.12.2006 in Teilleistungen aufgesplittet wurde, werden viele umsatzsteuerrechtliche Fragen erst sehr viel später im Rahmen von Betriebsprüfungen abschließend entschieden werden. Es ist daher notwendig, im Hinblick auf den Ausgleichsanspruch nach § 29 UStG rechtzeitig an verjährungshemmende Maßnahmen zu denken.

Für den Anwalt, der eine Werklohnklage erhebt, führt § 29 UStG zu einem Klageantrag, den Auftraggeber zu verurteilen, den vertraglich vereinbarten Werklohn und eine angemessene Entschädigung für die Umsatzsteuererhöhung zu zahlen. Ist die Umsatzsteuerschuld noch ungewiss, ist ggfls. ein Feststellungsantrag sinnvoll.

4. Umkehr der Steuerschuldnerschaft, § 13 b UStG

Die Steuerausfälle im Umsatzsteuerbereich haben den Gesetzgeber auch zu einer Umkehr der Steuerschuldnerschaft veranlasst, um folgendem Phänomen zu begegnen:

¹⁴ vgl. dazu Vogel in Handbuch des Bauträgerrechts 4. Teil Rdn. 25 ff.

¹⁵ Nr. 283 UStR: grundsätzlich ist der volle Ausgleich als angemessen anzusehen, BGH NJW 1972, 874, NJW 1973, 1744

Der Baukonzern A beschäftigt einen Subunternehmer B. B erbringt die Leistung und stellt A seine Vergütung mit Euro 1.000 zuzüglich 16 % Umsatzsteuer, also Euro 160,-- in Rechnung. A bezahlt in Höhe von Euro 1.160,-- und macht die darin enthaltene Umsatzsteuer als Vorsteuer in Höhe von Euro 160,-- beim Finanzamt geltend, das den Vorsteuerbetrag auch erstattet. B führt jedoch die von A vereinnahmte Umsatzsteuer nicht an das Finanzamt ab, weil bereits andere Gläubiger auf den Betrag zugegriffen haben oder B gar bereits in die Insolvenz gefallen ist.

Um diesen Steuerausfällen vorzubeugen, hat der Gesetzgeber § 13 b UStG eingeführt. **Umsatzsteuerschuldner ist** hierdurch der **Leistungsempfänger, wenn er selbst Bauleistungen erbringt und eine Bauleistung entgegennimmt**. Der Begriff der Bauleistungen ist identisch mit dem des § 48 EStG. Allerdings stellt § 13 b Abs. 1 Nr. 4 UStG ergänzend zu § 48 EStG klar, dass Planungs- und Überwachungsleistungen keine Bauleistungen sind. Ob der Auftraggeber Bauleister ist, ist häufig sehr schwierig zu beantworten¹⁶. Zur Sensibilisierung des Lesers sei nur ein **Beispiel** aus dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums „zur Klärung von Zweifelsfragen“ zitiert:

Sägewerksunternehmer S fertigt im Auftrag des Zimmermanns Z Holzbalken und –fertigteile für einen speziellen Dachstuhl. Vereinbarungsgemäß transportiert S die Teile mit eigenem Lkw zur Baustelle und setzt diese mit eigenem Kran (bedient vom eigenen Personal) nach den Anweisungen des Zimmermanns auf der Dachgeschosdecke ab. S erbringt **keine Bauleistungen**, denn das Absetzen der Fertigteile auf Anweisung des Z vor Ort ist lediglich eine „**punktgenaue Warenanlieferung**.“ Es sei die Vermutung erlaubt, dass die Mehrzahl der Bauanwälte diese feinsinnige Unterscheidung übersehen, jedenfalls aber im Ergebnis falsch beurteilt hätten.

Von einem Bauleister kann in der Praxis nur dann verlässlich ausgegangen werden, wenn der Auftraggeber selbst im Besitz einer Freistellungserklärung ist.

Fehleinschätzungen bei der Anwendung des § 13 b UStG können leicht zu Überzahlungen führen:

Beispiel 1: Der Auftraggeber A ist Bauleister und damit Umsatzsteuerschuldner gegenüber dem Finanzamt. Der Bauunternehmer B weiß nichts davon und stellt seine Rechnung – fehlerhaft und unberechtigt – mit Umsatzsteuer. Der Auftraggeber zahlt an ihn den Bruttobetrag in Höhe von Euro 1.160,--, von denen B Euro 160,-- an das Finanzamt abführt. Die Verpflichtung hierzu folgt aus § 14 c UStG.

Das Finanzamt stellt bei einer Betriebsprüfung des A fest, dass dieser die dem Finanzamt geschuldete Umsatzsteuer nicht abgeführt hat und fordert diese von A nach. A ist gem. § 13 b UStG zur Zahlung verpflichtet, so dass er nunmehr zweimal die Umsatzsteuer entrichtet hat. A hat zweifelsfrei gegenüber B einen Rückerstattungsanspruch, den er jedoch nur dann erfolgreich geltend machen kann, wenn es B noch gibt, dieser entsprechend solvent ist und der Rückzahlungsanspruch nicht verjährt ist. Letzteres

¹⁶ Der Leistungsempfänger muss die Bauleistungen selbst nachhaltig erbringen oder erbracht haben. Hiervon ist auszugehen, wenn der Leistungsempfänger im vorangegangenen Kalenderjahr Bauleistungen i.S.v. § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 UStG erbracht hat, deren Bemessungsgrundlage mehr als 10 % der Summe seiner steuerbaren Umsätze betragen hat, so BMF Schreiben IV D 1 – S 7279 – 107/04 v. 31.03.2004. Man fragt sich wirklich, ob der Gesetzgeber glaubt, der Vertragspartner gebe eine entsprechende Selbstauskunft.

wird häufig der Fall sein, weil die Steuerschuldnerschaft häufig erst im Rahmen einer späteren Betriebsprüfung thematisiert werden wird.

Beispiel 2: Auftraggeber A ist kein Bauleister, aber B glaubt das und stellt daher seine Rechnung unter Hinweis auf § 13 b UStG nur in Höhe des Nettoentgelts. A begleicht die Forderung. Im Rahmen einer Betriebsprüfung bei B wird festgestellt, dass B eine steuerpflichtige Leistung erbracht hat. Das Finanzamt verlangt daher von B den Umsatzsteueranteil. Ob B noch den Umsatzsteueranteil bei A nachfordern kann, hängt von vielen anderen rechtlichen Faktoren ab. Neben den schon erwähnten Hemmnissen, Insolvenz des Vertragspartners, Verjährung, kann B auch unter dem Gesichtspunkt der Bindung an die Schlussrechnung an der Nachforderung gehindert sein.

Auf der sicheren Seite stehen die Vertragspartner nur, wenn sie vertraglich eine Regelung treffen, in der klargestellt wird, dass der Auftraggeber Steuerschuldner gem. § 13 b UStG ist und dieser auch die Umsatzsteuer abführt.

Prüfungsschema für die Umsatzsteuerschuldnerschaft:



Umsatzsteuerschuldner ist auch stets derjenige Leistungsempfänger, der einen **Unternehmer mit Sitz im Ausland** beschäftigt.

Beispiel: Ein Arzt lässt sein Privathaus errichten. Als selbständiger Arzt ist er Unternehmer. Er beschäftigt eine Baufirma mit Sitz im Ausland und muss allein deshalb die auf die Leistung entfallende Umsatzsteuer direkt an das Finanzamt abführen.